

Irreführende Werbung bei Kindermilch untersagt

München (nr) **Das Landgericht München entschied, dass mehrdeutige Werbeaussagen zu einem angeblichen Vitamin-D- und Calciumbedarf von Kindern bei Milchprodukten unterbleiben müssen.** (Az.: 39 O 15946/19 vom 05.06.2020)

Konkret ging es darum, dass Hipp die Produkte „Hipp Kindermilch COMBIOTIK ab 1+ Jahr“ und „Hipp Kindermilch COMBIOTIK ab 2+ Jahr“ sowohl im Internet als auch in Fernsehspots mit folgendem Hinweis bewarb: „7 x mehr brauchst du als ich, wirst groß, gesund – ganz sicherlich“. Erst durch ein eigenes aktives Tätigwerden seitens der Verbraucher und Verbraucherinnen, beispielsweise im Internet durch ein weiteres Klicken auf den besagten Hinweis, erfolgte folgende Erklärung: „Kleinkinder benötigen bis zu 3 x mehr Calcium und sogar 7 x mehr Vitamin D als Erwachsene pro kg Körpergewicht“.

Wegen dieses Werbeslogans, der den Verdacht der Irreführung der Verbraucher und Verbraucherinnen nahelegt, klagte die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen die Hipp GmbH & Co. Das Landgericht München gab der Klage statt und untersagte es Hipp, die beanstandeten Werbeaussagen weiter zu verwenden.

Dies stützt das Landgericht darauf, dass der Werbeslogan von Hipp den Verbrauchern und Verbraucherinnen suggeriere, dass selbst bei Einhaltung einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung Kindern nicht die erforderliche Menge an Nährstoffen zugeführt werden könne, und dass die beworbene Kindermilch gerade diese Eigenschaft besäße. Gestützt auf das Leitbild des verständigen und vernünftigen Verbrauchers werde dennoch der verwendete Slogan so verstanden, dass ein Kind in der Gesamtmenge siebenmal mehr Vitamin D benötige als ein Erwachsener. Diese Aussage stimmt nicht. Tatsächlich weist der Bedarf von Erwachsenen und Kindern bezüglich Vitamin D oder Calcium keinerlei Unterschied auf. Deshalb verstößt das Unternehmen mit seinen getätigten Werbeaussagen gegen die Health-Claims-Verordnung der Europäischen Union, welche vorsieht, dass nährwertbezogene Angaben nicht irreführend ausgestaltet sein und auch nicht den Anschein erwecken dürfen, dass eine ausgewogene Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen beinhalten kann.

Darüber hinaus ist auch die folgende Verpackungsangabe als irreführend einzustufen: „In der Zusammensetzung von Hipp Kindermilch COMBIOTIK wird berücksichtigt, dass ein Kleinkind durchschnittlich 3 x mehr Calcium und 7 x mehr Vitamin D als ein Erwachsener benötigt“. Wie bereits dargelegt, benötigt ein Kind im Durchschnitt dieselbe Menge eines bestimmten Vitamin-D-haltigen Lebensmittels wie ein Erwachsener. Dies ist nicht allen Verbrauchern selbstverständlich bekannt und Transparenz diesbezüglich seitens Hipp wird nur unter erschwerten Bedingungen gewährleistet. Hierfür müsste ein Verbraucher den Hinweis von Hipp „Mehrbedarf an Nährstoffen vs. Erwachsene pro kg KG (EFSA 2013, Männer 80 kg, Kleinkinder 12 kg)“ zunächst entdecken und anschließend selbst nachrechnen, wovon in der Realität schwerlich auszugehen ist.